

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**1. DEFINITIONEN UND INTERPRETATIONEN**

1.1 Definitionen

In dieser Vereinbarung haben folgende Begriffe folgende Bedeutung:

<b>„Allgemeine Geschäftsbedingungen“ / „AGB“</b>	sind die nachfolgenden Ziffern 1 bis (einschließlich) 19;
<b>„Angebot“</b>	ist:  (a) ein Dokument, das dem Besteller von Bridon in Bridons Standardformular oder in einem anderen Format ausgehändigt wurde, das Details der relevanten Waren und / oder Leistungen, Sondervereinbarungen und den Preis ausweist; bzw.  (b) wenn der Lieferant Waren oder Leistungen auf Grundlage der Standardpreisliste kauft, gilt diese Standardpreisliste als Angebot;
<b>„Anwendbare Exportkontrollen oder Wirtschaftssanktionsprogramme“</b>	hat die Bedeutung gemäß Ziffer 18.1(c) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
<b>„Auftragsbestätigung“</b>	ist die Annahme einer Bestellung durch Bridon (einschließlich durch E-mail oder durch das Bestellportal);
<b>„Background IP“</b>	sind alle Gewerblichen Schutzrechte, welche der jeweiligen Partei am Tag des Zustandekommens der Vereinbarung zustehen oder welche außerhalb der Bestimmungen dieser Vereinbarung geschaffen wurden, einschließlich – in Bezug auf den Besteller – aller Gewerblichen Schutzrechte in der Spezifikation;
<b>„Besteller“</b>	ist die Person, Gesellschaft oder das Unternehmen, das die Bestellung aufgibt;
<b>„Bestellportal“</b>	ist das elektronische Bestellsystem des Bestellers;
<b>„Bestellung“</b>	ist das Angebot des Bestellers, Waren und / oder Leistungen zu kaufen, wie in einem Angebot beschrieben;
<b>„BGB“</b>	ist das Bürgerliche Gesetzbuch;

<b>„Bridon“</b>	ist Bridon International GmbH, eine Gesellschaft mit Sitz in der Magdeburger Straße 14a, 45881 Gelsenkirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter 12 HRB 2184;
<b>„Empfänger“</b>	hat die Bedeutung gemäß Ziffer 13.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
<b>„Erfüllungsort“</b>	ist die Stadt oder der Lade- oder Entladehafen, wie in der Auftragsbestätigung bestimmt oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart;
<b>„Fall Höherer Gewalt“</b>	sind Akte höherer Gewalt, Feuer, Überschwemmung, Krieg, Terrorakte, Aufstände, Unruhen, staatliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Mangel notwendiger Rohstoffe und sonstige vergleichbare Ereignisse außerhalb der Verfügungsgewalt der betroffenen Partei;
<b>„Gewerbliche Schutzrechte“</b>	sind: (a) Urheberrechte, Rechte an Datenbanken, Rechte an Mustern (eingetragene oder nicht-eingetragene), Rechte am Know-How und Vertrauliche Informationen; (b) Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Handelsbezeichnungen, IP Adressen oder IP-Adressierungsschemata, Domainnamen und Rechte an Halbleiter-Topographien; (c) Anmeldungen für oder Eintragungen von jeglichen oben in (a) oder (b) beschriebenen Rechten; und alle anderen Gewerblichen Schutzrechte ähnlicher Art oder Wirkung weltweit;
<b>„Gute Branchenübung“</b>	ist der Grad angemessener Qualifikation, Sorgfalt, Besonnenheit, Voraussicht und Praxis, der gewöhnlich von einer angemessen qualifizierten und erfahrenen Person unter ähnlichen Umständen zu erwarten wäre, die in dem gleichen oder einem ähnlichen geschäftlichen Tätigkeitsbereich wie Bridon tätig ist;
<b>„HGB“</b>	ist das Handelsgesetzbuch;
<b>„Incoterms“</b>	verweist in dieser Vereinbarung auf die aktuellste Version der Incoterms, die von der Internationalen Handelskammer (ICC) herausgegeben worden sind;
<b>„Informationsgeber“</b>	hat die Bedeutung gemäß Ziffer 13.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

**BRIDON International GmbH**

Magdeburger Straße 14a, 45881 Gelsenkirchen Tel +49 (0) 209 8001 0 Fax 49 (0) 209 209 8001 275 [www.bridon-bekaert.com](http://www.bridon-bekaert.com)  
 Amtsgericht Gelsenkirchen 12 HRB 2184, USt-ID-Nr. DE 811883171

<b>„Leistungen“</b>	sind die Leistungen, die von Bridon an den Besteller erbracht werden sollen, wie in der Auftragsbestätigung beschrieben;
<b>„Lieferdatum“</b>	bedeutet: (a) das Datum, an dem Bridon die Waren dem Besteller am Erfüllungsort zur Verfügung stellt; (b) das Datum, an dem die Waren an den Besteller geliefert werden; oder (c) das Datum, an dem Bridon sich einverstanden erklärt hat, mit der Erbringung der Leistungen zu beginnen; wie in der Auftragsbestätigung beschrieben oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart;
<b>„Liefergegenstände“</b>	sind die Waren und / oder Leistungen, die Bridon an den Besteller liefern soll;
<b>„Partei“</b>	ist entweder Bridon oder der Besteller. „Parteien“ sind Bridon und der Besteller gemeinsam;
<b>„Preis“</b>	hat die Bedeutung gemäß Ziffer 10.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
<b>„Sondereinbarungen“</b>	sind alle zusätzlichen Bedingungen und Konditionen, die in der Auftragsbestätigung enthalten sind oder auf die in der Auftragsbestätigung verwiesen wird, und die sich auf die Lieferung der Liefergegenstände beziehen;
<b>„Spezifikation“</b>	sind die technischen Anforderungen an die Liefergegenstände, die Bridon vom Besteller mitgeteilt wurden, und auf deren Basis Bridon ein Angebot gemacht hat (außer, soweit der Besteller Waren oder Leistungen auf Grundlage der Standardpreisliste kauft; in diesem Fall berücksichtigt ein Angebot technische Anforderungen des Bestellers nicht) und wie sie in der Auftragsbestätigung bestätigt wurden;
<b>„Standardpreisliste“</b>	ist Bridons handelsübliche Preisliste, die den Preis für ihre Güter und Leistungen ausweist, in ihrer jeweils aktuellen Fassung;
<b>„Verbundenes Unternehmen“</b>	ist ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 des deutschen Aktiengesetzes;
<b>„Vereinbarung“</b>	ist der Vertrag über die Lieferung der Liefergegenstände durch Bridon an den Besteller, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Sondereinbarungen, des Angebots, der Auftragsbestätigung und aller anderen Dokumente, auf die ausdrücklich verwiesen wird;

**BRIDON International GmbH**

Magdeburger Straße 14a, 45881 Gelsenkirchen Tel +49 (0) 209 8001 0 Fax 49 (0) 209 209 8001 275 [www.bridon-bekaert.com](http://www.bridon-bekaert.com)  
 Amtsgericht Gelsenkirchen 12 HRB 2184, USt-ID-Nr. DE 811883171

<b>„Vertrauliche Informationen“</b>	sind Informationen einer Partei in jeglicher Form (ob schriftlich, elektronisch, grafisch, mündlich, oder anderweitig), welche unter eine der folgenden Kategorien fallen: (a) Sie wurden von der Partei bereitgestellt und als vertraulich (oder eine ähnliche Angabe) gekennzeichnet oder wurden im Zeitpunkt der Bekanntgabe als vertraulich ausgewiesen; (b) Informationen, die in dieser Vereinbarung als Vertrauliche Informationen der Partei bezeichnet wurden; oder (c) Informationen, die ihrer Art nach eindeutig vertraulich sind;
<b>„vom Besteller bereitgestellte Gegenstände“</b>	hat die Bedeutung gemäß Ziffer 14.1(a) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
<b>„Waren“</b>	sind die Waren, die dem Besteller von Bridon geliefert werden, wie in der Auftragsbestätigung beschrieben;
<b>„Wirksamkeitszeitpunkt“</b>	hat die Bedeutung gemäß Ziffer 3.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
<b>„Wirtschaftlich Angemessene Anstrengungen“</b>	sind Maßnahmen und die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer Weise, wie sie eine Partei durchführen würde, die entschlossen, bedacht und auf angemessene Weise handelt, um das erwünschte Ergebnis für sich zu erreichen;
<b>„ZPO“</b>	ist die Zivilprozessordnung.

1.2 Interpretation

1.2.1 Soweit nicht anders in Ziffer 1.1 definiert, werden Begriffe, die in der Fertigungsindustrie oder anderweitig im Geschäftsverkehr verwendet werden, entsprechend ihrer allgemein verstandenen Bedeutung in dieser Industrie oder im Geschäftsverkehr ausgelegt.

1.2.2 Im Fall eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit haben die Teile der Vereinbarung in der nachfolgenden Reihenfolge Vorrang:

- (a) die Auftragsbestätigung;
- (b) die Sondervereinbarungen;
- (c) die Spezifikation; und
- (d) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**BRIDON International GmbH**

Magdeburger Straße 14a, 45881 Gelsenkirchen Tel +49 (0) 209 8001 0 Fax 49 (0) 209 209 8001 275 [www.bridon-bekaert.com](http://www.bridon-bekaert.com)  
 Amtsgericht Gelsenkirchen 12 HRB 2184, USt-ID-Nr. DE 811883171

## **2. ANWENDUNGSBEREICH**

- 2.1 Alle Lieferungen und Leistungen von Bridon an den Besteller erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „**AGB**“).
- 2.2 Von diesen AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich von Bridon ausdrücklich als anstelle dieser AGB geltend bestätigt worden sind. Diese AGB gelten auch dann, wenn Bridon in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 2.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, insbesondere im Fall mündlicher Abruf- und Folgebestellungen, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie verwiesen wird.
- 2.4 Bei Geschäften auf Grundlage der Incoterms oder sonstiger Handelsklauseln gelten diese AGB nur insoweit, als sie den Incoterms oder Handelsklauseln nicht widersprechen.

## **3. VERTRAGSABSCHLUSS**

- 3.1 Der Vertrag tritt am Datum der Auftragsbestätigung in Kraft. Eine Bestellung ist als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, welches Bridon innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Bestellung annehmen kann. Der Vertrag kommt erst mit und nach Maßgabe und Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung von Bridon zustande.
- 3.2 Angebote von Bridon sind unverbindlich und freibleibend, soweit nicht von Bridon ausdrücklich schriftlich anders angegeben. Bridon bestätigt einen Preis für Güter und / oder Leistungen nicht, bevor eine Bestellung getätigt wurde. Wenn der Preis der Güter und / oder Leistungen höher ist als der im Angebot angegebene Preis, wird Bridon nach eigenem Ermessen den Besteller um Bestätigung des neuen Preises bitten oder die Bestellung nicht akzeptieren. Wenn keine Anpassung des im Angebot angegebenen Preises erforderlich ist, ist die Bestellung annahmefähig und Bridon kann, abhängig von (i) der Verfügbarkeit der notwendigen Materialien; und (ii) der Fähigkeit des Bestellers, die notwendigen Genehmigungen und / oder Lizenzen einzuholen, eine Auftragsbestätigung für diese Bestellung abgeben.

## **4. BRIDONS PFLICHTEN**

- 4.1 Bridon hat die Waren im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung zu liefern und / oder die Leistungen im Einklang mit ihnen zu erbringen.
- 4.2 Bridon wird Wirtschaftlich Angemessene Anstrengungen unternehmen, um die in der Auftragsbestätigung angegebenen Termine einzuhalten. Alle Termine sind unverbindlich, es sei denn, ein bestimmter Lieferzeitpunkt oder ein bestimmter Lieferzeitraum wurden ausdrücklich vereinbart.

## **5. PFLICHTEN DES BESTELLERS**

- 5.1 Der Besteller wird:
- (a) mit Bridon zusammenarbeiten und jede angemessene Unterstützung leisten, einschließlich der Bereitstellung aller notwendigen Informationen, Angaben, Spezifikationen und Zugang zu den Betriebsstätten, um es Bridon zu ermöglichen, die Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung zu erfüllen;
  - (b) rechtzeitig Materialien und sonstige Informationen bereitstellen, auf die Bridon angewiesen sein könnte, und sicherstellen, dass sie in allen wesentlichen Punkten zutreffend sind;

### **BRIDON International GmbH**

Magdeburger Straße 14a, 45881 Gelsenkirchen Tel +49 (0) 209 8001 0 Fax 49 (0) 209 209 8001 275 [www.bridon-bekaert.com](http://www.bridon-bekaert.com)  
Amtsgericht Gelsenkirchen 12 HRB 2184, USt-ID-Nr. DE 811883171

- (c) notwendige Zulassungen, Genehmigungen und andere Rechte beschaffen und aufrechterhalten, die erforderlich für die Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Liefergegenstände sind;
  - (d) Bridon über alle Unfallverhütungs- und ähnliche Vorschriften informieren, die in den Betriebsstätten des Bestellers gelten oder auf Bridons Lieferung der Liefergegenstände anwendbar sein können.
- 5.2 Wenn die Erfüllung der Verpflichtungen von Bridon gemäß dieser Vereinbarung durch eine Handlung oder ein Unterlassen des Bestellers, seiner Vertreter, Subunternehmer, Berater oder Arbeitnehmer verhindert oder verzögert wird, haftet Bridon nicht für Aufwendungen, Kosten oder Verluste des Bestellers, die direkt oder indirekt auf dieser Verhinderung oder Verzögerung beruhen, und der Zeitraum für die Erfüllung der Verpflichtungen von Bridon gemäß dieser Vereinbarung verlängert sich entsprechend.
- 6. VERPACKUNG UND LIEFERUNG**
- 6.1 Bridon verpackt die Waren entsprechend Guter Branchenübung.
- 6.2 Die Waren werden, soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, nach Incoterm FCA geliefert, wie in der Auftragsbestätigung genauer beschrieben.
- 6.3 Wenn Bridon die Waren nicht pünktlich liefert oder nicht pünktlich beginnt, die Leistungen zu erbringen (außer wenn die Verzögerung auf Höherer Gewalt beruht oder der Besteller seinen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung nicht nachkommt), hat der Besteller Anspruch auf Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Preises pro voller Woche, in der die Waren verspätet sind oder die Erbringung der Leistungen noch nicht begonnen hat, maximal jedoch 5 % des Preises. Weitere Ansprüche wegen Verzögerung der Warenlieferung oder der Leistungserbringung durch Bridon sind ausgeschlossen.
- 6.4 Wenn gemäß Ziffer 6.2 nach Incoterm FCA geliefert wird oder wenn nach der betreffenden Auftragsbestätigung nach Incoterm EXW, und der Besteller die Waren nicht innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Liefertermin annimmt, ist Bridon berechtigt, die Waren auf Gefahr und Rechnung des Bestellers einzulagern.
- 6.5 Teillieferungen sind zulässig.
- 6.6 Bei Bestellungen mit mehreren Teillieferungen ist eine Nichterfüllung oder eine mangelhafte oder verspätete Erfüllung einer Teillieferung ohne Einfluss auf andere Teillieferungen der Bestellung, es sei denn die Teillieferung ist für den Vertrag von wesentlicher Bedeutung.
- 6.7 Bridon ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, wenn der Besteller einen Insolvenzantrag stellt oder wenn der Besteller die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgibt.
- 6.8 Bei Abrufbestellungen ist Bridon berechtigt, das Material für die gesamte Bestellung zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen, so dass Änderungswünsche des Bestellers nach der Bestellung nicht mehr berücksichtigt werden können.

## **7 PRÜFUNG DER LIEFERGEGENSTÄNDE**

Bridon prüft nur die Liefergegenstände, soweit im Angebot vorgesehen. Solche Prüfungen und Untersuchungen erfolgen nach Bridons Standardprüfverfahren oder einem Prüfverfahren, welches schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

### **BRIDON International GmbH**

Magdeburger Straße 14a, 45881 Gelsenkirchen Tel +49 (0) 209 8001 0 Fax 49 (0) 209 209 8001 275 [www.bridon-bekaert.com](http://www.bridon-bekaert.com)  
Amtsgericht Gelsenkirchen 12 HRB 2184, USt-ID-Nr. DE 811883171

## **8 GEFahr-UND EIGENTUMSÜBERGANG**

- 8.1 Transportverpflichtungen und Gefahrübergang richten sich nach den anwendbaren, am Liefertermin gültigen Incoterms.
- 8.2 Wenn der Verkauf nicht auf Grundlage der Incoterms erfolgt, geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn die Waren versandfertig sind und der Besteller hiervon benachrichtigt wurde.
- 8.3 Wenn der Besteller keine ausdrücklichen, schriftlichen und verbindlichen Weisungen an Bridon für den weiteren Versand ab Gefahrenübergang erteilt, sorgt Bridon für den weiteren Versand zum Besteller oder zu dem vom Besteller in der Bestellung angegebenen Lieferort auf Kosten des Bestellers. Die Auswahl des Spediteurs trifft Bridon nach bestem Wissen, übernimmt aber keine Haftung. Bridon erteilt diese Aufträge ohne Sondervereinbarungen zu den jeweils branchenüblichen Bedingungen des Spediteurs und / oder Frachtführers. Bridon versichert die Ware nicht. Alle Kosten des Versandes trägt der Besteller.
- 8.4 Alle Beanstandungen wegen Transportschäden muss der Besteller rechtzeitig auch gegenüber Spediteuren, Frachtführern und deren Versicherungen geltend machen. Soweit erforderlich, z.B. durch Abtretung des Anspruchs im Zusammenhang mit einer Drittschadensliquidation, wird Bridon mitwirken.
- 8.5 Das Eigentum an den Waren geht nicht auf den Besteller über, bis Bridon erhalten hat:
- (a) volle Bezahlung für die Waren; und
  - (b) alle anderen vom Besteller geschuldeten Beträge gemäß der Vereinbarung.
- 8.6 Falls der Besteller Teillieferungen annimmt oder Waren in Raten bezahlt, geht das Eigentum an diesen Waren auf den Besteller mit Zahlung der letzten Rate über.
- 8.7 Bis das Eigentum an den Waren auf den Besteller übergegangen ist, wird der Besteller:
- (a) sie als Gewahrsamsinhaber und Treuhänder für Bridon aufbewahren;
  - (b) sie nicht mit anderen Waren vermischen oder verbinden und sie angemessen kennzeichnen oder anderweitig deutlich machen, dass sie im Eigentum von Bridon stehen;
  - (c) sie in einem zufriedenstellenden Zustand erhalten und die Kennzeichnung oder die Verpackung an oder in Bezug auf die Waren nicht entfernen, verunstalten oder verschleiern; und
  - (d) die Waren nicht im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterverkaufen, Ziffer 8.8 bleibt unberührt;
  - (e) die Waren nicht verpfänden oder als Sicherheit übertragen.
- 8.8 Falls vor dem Eigentumsübergang:
- 8.8.1 Bridon Grund zur Annahme hat, dass der Besteller gegen Ziffer 8.7 verstößt, ist Bridon berechtigt, die Herausgabe der betroffenen Waren zu verlangen (§ 499 II BGB ist ausdrücklich abbedungen) und nach angemessener Fristsetzung und nach Ankündigung gegenüber dem Besteller, zur Herausgabe

### **BRIDON International GmbH**

Magdeburger Straße 14a, 45881 Gelsenkirchen Tel +49 (0) 209 8001 0 Fax 49 (0) 209 209 8001 275 [www.bridon-bekaert.com](http://www.bridon-bekaert.com)  
Amtsgericht Gelsenkirchen 12 HRB 2184, USt-ID-Nr. DE 811883171

der Ware die Betriebsstätten des Bestellers (oder andere Betriebsstätten, wo die Waren gelagert sind) während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, und die Waren abzuholen; weder das Herausgabeverlangen noch die Abholung der Waren ist als Rücktritt vom Vertrag durch Bridon anzusehen;

- 8.8.2 der Besteller die Waren verkauft oder anderweitig über sie verfügt oder einen Versicherungs- oder vergleichbaren Anspruch für sie geltend macht, werden die Erlöse des Verkaufs und die Versicherungsleistungen oder vergleichbaren Erlöse hiermit an Bridon abgetreten. Der Besteller ist berechtigt, Zahlungen für die in dieser Ziffer 8.8.2 beschriebenen Ansprüche entgegenzunehmen und einzuziehen, obwohl die Ansprüche abgetreten wurden. Diese Berechtigung kann jederzeit von Bridon widerrufen werden;
- 8.8.3 der Besteller die Waren verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung im Namen und auf Rechnung von Bridon als Hersteller, und Bridon erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu hergestellten Sachen. Wenn die neu hergestellten Sachen Bestandteile oder Materialien enthalten, die von mehreren Lieferanten geliefert wurden und wenn der Wert der neu hergestellten Sachen größer ist als der Wert der Waren, erwirbt Bridon Bruchteilseigentum an den neu hergestellten Sachen im Verhältnis vom Wert der Waren zu dem Wert der neu hergestellten Sachen. Für den Fall, dass Bridon das Eigentum, wie in Satz eins dieser Ziffer 8.8.3 beschrieben, nicht erwirbt, überträgt der Besteller hiermit sein zukünftiges Eigentum oder Bruchteilseigentum (im vorgenannten Verhältnis) an den neu hergestellten Sachen an Bridon. Für den Fall, dass die Waren untrennbar mit anderen Waren verbunden oder mit anderen Stoffen vermengt werden, und eine Gesamtsache bilden, und falls eine der anderen Waren als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Besteller hiermit an Bridon das Bruchteilseigentum an der neu erschaffenen Gesamtsache, soweit er Eigentümer der Hauptsache ist.

## **9. MÄNGELHAFTUNG**

- 9.1 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bridon gewährleistet dem Besteller als gesetzlichen Gewährleistungsanspruch, nicht als Garantie, dass die Liefergegenstände im Wesentlichen der Spezifikation entsprechen und keine Konstruktions-, Fertigungs- oder Materialfehler aufweisen.
- 9.2 Wenn der Besteller einen Mangel des Liefergegenstandes feststellt, wird Bridon sobald wie möglich nach Mitteilung des Mangels durch den Besteller nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache oder durch erneute Erbringung der Leistung den Mangel beheben. Wenn Bridon eine Ersatzlieferung gemäß diesem Absatz vornimmt, gelten die Vorschriften dieser Vereinbarung für die Ersatzlieferung.
- 9.3 Falls die Mängel nicht beseitigt werden und keine neuen Sachen innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung des Mangels geliefert werden, ist der Besteller berechtigt, nach eigener Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder eine Kaufpreisminderung zu verlangen.
- 9.4 Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren nach einem Jahr ab der Übergabe oder – soweit anwendbar – ab der Untersuchung der Waren durch den Besteller.
- 9.5 Ersatzlieferungen durch Bridon gemäß dieser Ziffer oder die Mängelbeseitigung durch Reparatur der Ware oder die erneute Durchführung mangelhafter Leistungen lassen die Verjährungsfrist von einem Jahr für die Gewährleistungsansprüche nicht neu beginnen. Im Fall der Nachlieferung verjähren die Gewährleistungsansprüche des Bestellers nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten ab Ersatzlieferung oder – soweit anwendbar – ab Untersuchung der Ersatzlieferung durch den Besteller.

### **BRIDON International GmbH**

Magdeburger Straße 14a, 45881 Gelsenkirchen Tel +49 (0) 209 8001 0 Fax 49 (0) 209 209 8001 275 [www.bridon-bekaert.com](http://www.bridon-bekaert.com)  
Amtsgericht Gelsenkirchen 12 HRB 2184, USt-ID-Nr. DE 811883171



- 9.6 Alle gesetzlichen oder anderweitigen Beschaffenheitsangaben, Gewährleistungen oder anderen Bestimmungen, die für die Parteien gelten könnten oder als stillschweigend vereinbart angesehen oder durch Auslegung in die Vereinbarung interpretiert werden könnten, einschließlich etwaiger implizierter Vertragsbestimmungen, Gewährleistungen oder anderen Bestimmungen bezüglich Qualität, Eignung für bestimmte Zwecke oder des Einsatzes angemessener Sorgfalt und Fertigkeiten, sind hiermit ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung geregelt.
- 9.7 Die in dieser Ziffer 9 festgelegten Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen sind nicht anwendbar auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen durch Bridon oder durch einen Erfüllungsgehilfen von Bridon, oder bei Tod oder Körperverletzung.

## **10. PREISE UNDZAHLUNG**

- 10.1 Sofern in der Auftragsbestätigung oder anderswo in der Vereinbarung nicht anders angegeben, sind alle Preise, die im Angebot angegeben sind („Preis“):
- (a) nach Maßgabe der Ziffer 10.3 fix;
  - (b) zahlbar in der Währung, die im Angebot angegeben ist; und
  - (c) exklusive Mehrwertsteuer oder anderer anwendbarer Umsatzsteuern.
- 10.2 Wenn das Angebot bestimmt, dass durch Akkreditiv zu zahlen ist, muss das Akkreditiv unwiderruflich und für Bridon zufriedenstellend und von einer Bank in Deutschland oder im Vereinigten Königreich, die für Bridon zufriedenstellend ist, bestätigt sein. Das Akkreditiv muss den für die Liefergegenstände zu zahlenden Preis abdecken und sechs Monate lang gültig sein. Der Akkreditivbetrag muss Bridon bei Vorlage angemessener Dokumente bei dieser deutschen oder britischen Bank unmittelbar in bar ausgezahlt werden.
- 10.3 Bridon behält sich eine Erhöhung der Preise für den Fall vor, dass sich die Preise für die zur Herstellung der vertragsgemäßen Ware zu verwendenden Rohstoffe und Materialien nach Vertragsschluss, aber vor dem vorgesehenen Lieferzeitpunkt wesentlich (mindestens um 5 %) erhöhen. Bei Verträgen, die Zahlung in ausländischer Währung vorsehen, gilt dies auch, wenn sich der Umrechnungskurs zum Euro erheblich (mindestens um 5 %) ändert. In diesen Fällen kann Bridon die Preise entsprechend anpassen.
- 10.4 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist der Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung eines vereinbarten Zahlungsziels kommt der Besteller gegenüber Bridon ohne gesonderte Mahnung in Zahlungsverzug; ist kein Zahlungsziel vereinbart, tritt Verzug nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ein. Bei Zahlungsverzug, kann Bridon Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 388 Abs. 2 BGB) verlangen. Bridon behält sich vor, weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Verzuges geltend zu machen.
- 10.5 Zahlungen haben per Überweisung auf eines der auf der Rechnung benannten Konten von Bridon in der Währung gemäß Auftragsbestätigung zu erfolgen. Sie gelten als erfolgt, wenn Bridon über den Gegenwert verfügen kann.
- 10.6 Falls der Besteller eine Rechnung nicht anerkennt, hat er Bridon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, und die Parteien werden Wirtschaftlich Angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Streit umgehend beizulegen. Wenn die Parteien den Streit nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung des Bestellers an Bridon beilegen, ist er nach Ziffer 19 zu entscheiden. Wenn nur ein Teil der Rechnung bestritten wird, ist der unbestrittene Betrag bei Fälligkeit zu zahlen.
- 10.7 Falls der Besteller die Liefergegenstände nicht gemäß dieser Ziffer 10 bezahlt oder wenn Bridon

### **BRIDON International GmbH**

Magdeburger Straße 14a, 45881 Gelsenkirchen Tel +49 (0) 209 8001 0 Fax 49 (0) 209 209 8001 275 [info@bridon.de](mailto:info@bridon.de) [www.bridon.com](http://www.bridon.com)  
Amtsgericht Gelsenkirchen 12 HRB 2184, USt-ID-Nr. DE 811883171

berechtigte Bedenken betreffend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bestellers hat, kann Bridon die weitere Erfüllung der Leistungen oder die Lieferung der Waren aussetzen, bis Zahlung oder eine zufriedenstellende Sicherheit für die Zahlung geleistet wird, ohne dadurch einer Haftung ausgesetzt zu sein.

- 10.8 Alle vom Besteller zu zahlenden Beträge sind, außer soweit gesetzlich vorgeschrieben, ohne Abzüge oder Einbehalte zu zahlen. Wenn Abzüge oder Einbehalte von den geschuldeten Beträgen gesetzlich vorgeschrieben sind, hat der Besteller an Bridon den Betrag zu zahlen, der nach Abzug oder Einbehalt Bridon den Betrag belässt, den Bridon ohne Berücksichtigung des Abzugs oder Einbehalts zu erhalten hat.

## 11. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

- 11.1 Die Background IP einer Partei bleibt das Eigentum dieser Partei.
- 11.2 Jede Partei gewährt hiermit der anderen eine unentgeltliche, nicht-exklusive und nichtübertragbare Lizenz, zur Nutzung der Background IP der anderen Partei, soweit für die Lieferung und / oder Erfüllung der Liefergegenstände oder die bestimmungsgemäße Verwendung der Liefergegenstände erforderlich.
- 11.3 Alle Gewerblichen Schutzrechte, die von Bridon im Rahmen dieser Vereinbarung geschaffen oder entwickelt wurden, sind Eigentum von Bridon.
- 11.4 Jede Partei sichert der anderen Partei zu, dass die Verwendung:
- (a) ihrer Background IP; oder
  - (b) von Materialien, Zeichnungen, Spezifikation oder Informationen, die für die Liefergegenstände bereitgestellt wurden,

nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt.

## 12. DATENSCHUTZ

- 12.1 Der Besteller ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes, die während der Geschäftsbeziehung entstehen, von Bridon und dem Bridon-Konzern für interne Zwecke verwendet werden.
- 12.2 Der Besteller bestätigt hiermit, dass er alle notwendigen Zustimmungen eingeholt hat, die Bridon die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ermöglichen, die für die Zwecke dieser Vereinbarung erforderlich sind und Bridon vom Besteller zur Verfügung gestellt werden.

## 13. VERTRAULICHKEIT

- 13.1 Jede Partei (der „**Empfänger**“) verspricht der anderen Partei (dem „**Informationsgeber**“):
- (a) alle Vertraulichen Informationen des Informationsgebers, welche er in Verbindung mit dieser Vereinbarung erhält, streng vertraulich zu behandeln;
  - (b) die Vertraulichen Informationen des Informationsgebers außer nach Ziffern 13.2, 13.3 und 13.4 nicht gegenüber Dritten offenzulegen und die Offenlegung nicht zu genehmigen;
  - (c) die Vertraulichen Informationen des Informationsgebers nicht für andere Zwecke als die Erfüllung der Verpflichtungen des Empfängers, die Ausübung seiner Rechte oder die Annahme von Leistungen gemäß dieser Vereinbarung zu verwenden oder jemandem die Verwendung

### BRIDON International GmbH

Magdeburger Straße 14a, 45881 Gelsenkirchen Tel +49 (0) 209 8001 0 Fax 49 (0) 209 209 8001 275 [info@bridon.de](mailto:info@bridon.de) [www.bridon.com](http://www.bridon.com)  
Amtsgericht Gelsenkirchen 12 HRB 2184, USt-ID-Nr. DE 811883171

zu gestatten; und

- (d) dem Informationsgeber unverzüglich nach Kenntnis die vermutete oder tatsächliche unerlaubte Nutzung oder Offenlegung der Vertraulichen Informationen des Informationsgebers mitzuteilen und unverzüglich alle angemessenen Schritte einzuleiten, die der Informationsgeber verlangt, um die unerlaubte Nutzung oder Offenlegung zu verhindern, zu beenden oder zu beseitigen.
- 13.2 Jede Partei darf die Vertraulichen Informationen der anderen Partei ihren Verbundenen Unternehmen und deren Leitenden Angestellten, Geschäftsführern, Arbeitnehmern, Subunternehmern, Beratern und Wirtschaftsprüfern offenlegen, wenn und soweit diese Personen:
- (a) von den Vertraulichen Informationen, die ihnen offengelegt werden, Kenntnis haben müssen;
  - (b) schriftlich über die vertrauliche Natur der Vertraulichen Informationen und über den Zweck, für den sie rechtmäßig verwendet werden dürfen, informiert werden; und
  - (c) die Regelungen dieser Vereinbarung in Bezug auf die ihnen offengelegten Vertraulichen Informationen einhalten.
- 13.3 Ziffer 13.1 findet keine Anwendung auf Vertrauliche Informationen, soweit:
- (a) die Vertraulichen Informationen ohne Schuld des Empfängers öffentlich zugänglich werden;
  - (b) die Vertraulichen Informationen unabhängig vom Empfänger und ohne Bezug auf die Vertraulichen Informationen des Informationsgebers entwickelt wurden;
  - (c) der Informationsgeber schriftlich der Verwendung oder Offenlegung der Vertraulichen Informationen im Einzelfall zugestimmt hat;
  - (d) die Vertraulichen Informationen dem Empfänger bereits vor der Offenlegung ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren; oder
  - (e) die Vertraulichen Informationen unabhängig, ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden und der Empfänger angemessene Erkundigungen dahingehend eingeholt hat, dass der Dritte dem Informationsgeber keine Vertraulichkeit schuldet.
- 13.4 Jede Partei darf die Vertraulichen Informationen der anderen Partei offenlegen, wenn und soweit dies von einer Behörde, einer relevanten Börse oder sonst durch anwendbares Recht gefordert wird.
- 13.5 Die Verpflichtungen in Bezug auf die Vertraulichen Informationen bestehen auch nach Vertragsende fort.
- 13.6 Alle Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen gemäß dieser Vereinbarung finden keine Anwendung auf eine Haftung der Parteien, die sich aus einer Verletzung dieser Ziffer 13 ergibt.
- 14. HAFTUNGSFREISTELLUNG**
- 14.1 Der Besteller stellt Bridon, ihre Verbundenen Unternehmen und alle Leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Arbeitnehmer, Lieferanten, Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten von sämtlichen Forderungen frei die in Bezug auf oder in Verbindung mit Folgendem entstehen, verteidigt sie gegen eine Inanspruchnahme und hält sie insoweit schadlos:
- (a) Bridons Verwendung von Mustern, Zeichnungen, Spezifikationen, fehlerhaftem Material oder Produkten, die der Besteller Bridon bezüglich der Liefergegenstände bereitgestellt hat („**vom Besteller bereitgestellte Gegenstände**“), und / oder die Verbindung solcher Gegenstände mit den Waren;

**BRIDON International GmbH**

Magdeburger Straße 14a, 45881 Gelsenkirchen Tel +49 (0) 209 8001 0 Fax 49 (0) 209 209 8001 275 [info@bridon.de](mailto:info@bridon.de) [www.bridon.com](http://www.bridon.com)  
Amtsgericht Gelsenkirchen 12 HRB 2184, USt-ID-Nr. DE 811883171

- (b) die fehlerhafte Verbindung, Montage, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung und Umschlag von Waren durch den Besteller; und
  - (c) Bußgelder oder andere Sanktionen, die Bridon deswegen auferlegt werden, weil der Besteller seine Verpflichtungen nach Ziffer 18.1(c) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erfüllt.
- 14.2 Bridon stellt den Besteller, seine Verbundenen Unternehmen und alle Leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Arbeitnehmer, Nachfolger und Bevollmächtigten von sämtlichen Forderungen frei, die in Bezug auf oder in Verbindung mit Folgendem entstehen, verteidigt sie gegen eine Inanspruchnahme und hält sie insoweit schadlos:
- Die Verwendung oder der Verkauf der Waren durch den Besteller, oder die Verwendung der Leistungen, soweit eine solche Verwendung Gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt oder widerrechtlich in Anspruch nimmt. Das gilt nicht für Ansprüche, die durch die Verwendung von vom Besteller bereitgestellten Gegenständen oder die Verbindung solcher Gegenstände mit den Liefergegenständen durch Bridon entstehen.

## **15. HAFTUNG**

- 15.1 Bridon haftet nur, wenn ein Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, unerlaubten Handlung oder sonstigen Gesetzesverletzung durch Bridon oder durch einen Erfüllungsgehilfen von Bridon beruht, soweit nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde.
- 15.2 Soweit Bridon nach 15.1 haftbar ist, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 15.3 Bridon haftet nicht für Folgeschäden.
- 15.4 Bridons gesamte Haftung im Rahmen dieser Vereinbarung, ob aus Vertrag, Delikt, Verletzung gesetzlicher Pflichten oder sonst aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung, ist begrenzt auf (1) den Preis, der nach dieser Vereinbarung zu zahlen ist oder war, höchstens aber auf (2) eine Million Euro (EUR 1.000.000).
- 15.5 Der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 15 gelten nicht bei vorsätzlichem Verhalten von Bridon oder eines Erfüllungsgehilfen von Bridon, bei zugesicherten Eigenschaften der Waren und bei Tod oder Körperverletzung.
- 15.6 Die gesetzlichen Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## **16. HÖHERE GEWALT**

- 16.1 Die Parteien haften nicht für die Nichteinhaltung einer Verpflichtung dieser Vereinbarung, solange und soweit die Erfüllung der Verpflichtung durch Höhere Gewalt verhindert, erschwert oder verzögert wird.
- 16.2 Die Partei, die von Höherer Gewalt betroffen ist, hat so bald wie zumutbar möglich nach dem Auftreten des Falles Höherer Gewalt:
- (a) der anderen Partei von der Art und dem Ausmaß des Falles Höherer Gewalt zu berichten; und
  - (b) Wirtschaftlich Angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen so bald wie möglich zu beginnen oder sonst die Auswirkungen des Falles Höherer Gewalt durch eine Ersatzlösung zu mildern, um die Verpflichtungen trotz Höherer Gewalt zu erfüllen.

### **BRIDON International GmbH**

16.3 Bei Eintritt Höherer Gewalt ist jede Partei berechtigt, die Vereinbarung gemäß Ziffer 17.3 ganz oder teilweise zu beenden.

## **17. BEENDIGUNG**

17.1 Unbeschadet sonstiger Rechte oder Ansprüche von Bridon, kann Bridon diese Vereinbarung durch Kündigung gegenüber dem Besteller beenden, wenn:

- (a) der Besteller die nach dieser Vereinbarung geschuldeten Beträge nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer Mahnung leistet;
- (b) der Besteller zahlungsunfähig ist oder:
  - (i) seine Geschäftstätigkeit einstellt;
  - (ii) einen Insolvenzantrag stellt;
  - (iii) eine Eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgibt; oder
  - (iv) wenn Entsprechendes nach dem Recht eines anderen Staates geschieht.

17.2 Der Besteller ist berechtigt, diese Vereinbarung zu beenden, wenn Bridon eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und (falls eine solche Verletzung behoben werden kann) keine angemessenen Schritte unternimmt, um eine solche Verletzung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Abmahnung zu beheben.

17.3 Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung ganz oder teilweise zu beenden, wenn ein Fall Höherer Gewalt eintritt, der die Fähigkeit einer Partei, ihre Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung zu erfüllen, für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen oder länger einschränkt.

17.4 Der Ablauf oder die Beendigung dieser Vereinbarung berührt nicht entstandene Rechte einer Partei, einschließlich des Rechts, vor Ablauf oder Beendigung bereits geschuldete, aber noch nicht geleistete Zahlungen zu erhalten.

## **18. VERSCHIEDENES**

18.1 Einhaltung geltenden Rechts

- (a) Jede Partei hat ihre Verpflichtungen und Rechte gemäß dieser Vereinbarung in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren Gesetzen zu erfüllen und auszuüben und sicherzustellen, dass ihre Verbundenen Unternehmen dieses tun.
- (b) Unbeschadet seiner Verpflichtungen nach Ziffer 18.1(a) hat der Besteller:
  - (i) seinen Verpflichtungen nach allen anwendbaren Rechtsvorschriften bezüglich Bestechung und Korruption nachzukommen, und darf keine Handlungen vornehmen, die zur Verletzung von Bridons Pflichten gemäß solchen Rechtsvorschriften führen können; und
  - (ii) muss Bridons Richtlinien gegen Bestechung und Korruption, die dem Besteller jeweils mitgeteilt werden, einhalten.
- (c) Jede Partei ist selbst für die Einhaltung der anwendbaren Exportkontrollgesetze und Wirtschaftssanktionsprogramme bezüglich ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit, Einrichtungen und der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an Dritte verantwortlich. Bridon wird sich

### **BRIDON International GmbH**

Magdeburger Straße 14a, 45881 Gelsenkirchen Tel +49 (0) 209 8001 0 Fax 49 (0) 209 209 8001 275 [info@bridon.de](mailto:info@bridon.de) [www.bridon.com](http://www.bridon.com)  
Amtsgericht Gelsenkirchen 12 HRB 2184, USt-ID-Nr. DE 811883171

weder direkt noch indirekt an der Erbringung von Lieferungen und Leistungen beteiligen, die von anwendbaren Exportkontrollen oder Wirtschaftssanktionsprogrammen verboten sind. Zu „Anwendbaren Exportkontrollen oder Wirtschaftssanktionsprogrammen“ gehören auch die Exportkontrollgesetzgebung der USA wie die „Export Administration Regulations“ und die „International Traffic in Arms Regulations“ und Wirtschaftssanktionsprogramme der Regierung der USA sowie Programme betreffend „Specially Designated Nationals and Blocked Persons“.

- (d) Es steht im alleinigen Ermessen von Bridon, von einer direkten oder indirekten Beteiligung an der Erbringung von Lieferungen und Leistungen Abstand zu nehmen, die möglicherweise von Exportkontrollen oder Wirtschaftssanktionsprogrammen verboten sind.

#### 18.2 Abtretung

- (a) Der Besteller darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bridon seine Rechte oder Pflichten gemäß dieser Vereinbarung nicht ganz oder teilweise abtreten, übertragen, belasten, verpfänden, weiterveräußern oder anderweitig über sie verfügen.
- (b) Bridon kann jederzeit ihre Rechte und Pflichten gemäß dieser Vereinbarung ganz oder teilweise an ein Verbundenes Unternehmen oder an einen Rechtsnachfolger abtreten oder übertragen. Jede Bezugnahme in dieser Vereinbarung auf Bridon gilt auch als Bezugnahme auf ein Verbundenes Unternehmen oder auf einen Rechtsnachfolger, an die solche Rechte oder Pflichten abgetreten oder übertragen wurden.

#### 18.3 Weitere Zusicherung

Jede Partei hat im zumutbaren Rahmen ihrer Kräfte alle notwendigen Maßnahmen, Dokumente und Sachen vorzunehmen oder auszufertigen, oder für die entsprechende Vornahme oder Ausfertigung zu sorgen, um diese Vereinbarung umzusetzen und ihre Wirksamkeit zu verleihen.

#### 18.4 Erforderliche Zustimmungen

Jede Partei hat alle behördlichen Zulassungen, Lizenzen oder Zustimmungen einzuholen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung erforderlich sind, und muss ihre Verbundenen Unternehmen hierzu zu veranlassen.

#### 18.5 Verzicht

Wenn eine Partei ein Recht oder Rechtsmittel nicht oder nicht sofort geltend macht, wird dadurch das Recht oder Rechtsmittel nicht beeinträchtigt. Die Nicht- oder Spätausübung ist nicht als Verzicht anzusehen. Ein Verzicht einer Partei auf ein Recht oder Rechtsmittel oder auf das Geltendmachen einer Vertragsverletzung gilt nicht als Verzicht auf ein anderes Recht oder Rechtsmittel oder das Geltendmachen einer nachfolgenden Vertragsverletzung. Ein Verzicht oder eine ähnliche Handlung bedarf der Schriftform und muss von einem bevollmächtigten Vertreter der Partei, gegenüber der ein Verzicht oder eine ähnliche Handlung geltend gemacht wird, unterschrieben werden.

#### 18.6 Salvatorische Klausel

Wenn ein zuständiges Gericht oder eine andere zuständige Stelle entscheidet, dass eine Vorschrift dieser Vereinbarung nichtig oder anderweitig unwirksam ist, aber gültig und wirksam wäre, wenn sie angemessen abgeändert würde, dann soll die Vorschrift mit der Änderung gelten, die notwendig ist, um sie gültig und wirksam zu machen. Wenn die Vorschrift nicht in dieser Weise abgeändert werden kann, berührt die Ungültigkeit oder die Unwirksamkeit der Vorschrift nicht die Gültigkeit oder die Rechtswirkungen der anderen Vorschriften dieser Vereinbarung.

#### **BRIDON International GmbH**

Magdeburger Straße 14a, 45881 Gelsenkirchen Tel +49 (0) 209 8001 0 Fax 49 (0) 209 209 8001 275 [info@bridon.de](mailto:info@bridon.de) [www.bridon.com](http://www.bridon.com)  
Amtsgericht Gelsenkirchen 12 HRB 2184, USt-ID-Nr. DE 811883171

18.7 Keine Partnerschaft oder Vertretungsverhältnis

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung begründen kein Joint Venture oder Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien. Soweit nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung vorgesehen, entsteht auf Grundlage dieser Vereinbarung auch kein Handelsvertreter- oder sonstiges Vermittlungsverhältnis zwischen den Parteien, und keine Partei hat die Befugnis, die andere Partei zu vertreten oder für sie zu kontrahieren, und wird dies auch nicht tun.

18.8 Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterschrift bevollmächtigter Vertreter jeder Partei. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

18.9 Vollständige Vereinbarung

(a) Diese Vereinbarung enthält die gesamte Vereinbarung zwischen Bridon und dem Besteller und geht allen früheren Aussagen, Vereinbarungen, Verhandlungen oder Abmachungen zwischen ihnen vor, die den Gegenstand der Vereinbarung betreffen.

(b) Jede Partei bestätigt, dass sie bei Eingehung dieser Vereinbarung nicht auf sonstige Aussagen, Zusagen, Versicherungen oder Gewährleistungen vertraut hat, außer den in dieser Vereinbarung ausdrücklich genannten.

**19. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG**

19.1 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht und ist nach deutschem Recht auszulegen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) gilt nicht.

19.2 Jegliche Auseinandersetzung, Meinungsverschiedenheit, Forderung oder Streitigkeit, die aus der Vereinbarung entsteht, sich hierauf bezieht oder eine Verbindung zu ihr hat (einschließlich einer Auseinandersetzung bezüglich der Existenz, Gültigkeit, Auslegung, Erfüllung oder Beendigung dieser Vereinbarung), ist einem Schiedsgericht vorzulegen und von diesem endgültig gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) (die „**Schiedsgerichtsordnung**“) zu entscheiden, die hiermit durch Verweisung als Teil dieser Vereinbarung anzusehen ist. Der Ort des Schiedsgerichtes ist Gelsenkirchen, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Alle Dokumente in dem Verfahren eingereicht werden, sind in Deutsch oder Englisch vorzulegen, oder es ist (bei einer anderen Sprache) eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen. Das Schiedsbericht besteht aus

(a) drei Schiedsrichtern, wenn der Streitwert mindestens EUR 300.000,00 beträgt; in diesem Fall ernannt jede Partei einen Schiedsrichter und der Dritte, der Vorsitzende ist, wird von der ICC ernannt; und

(b) einem Schiedsrichter, wenn der Streitwert unter EUR 300.000,00 liegt; in diesem Fall wird der Schiedsrichter von der ICC ernannt.